

Merkblatt zur Abrechnung von Landeszuwendungen im Kulturbereich

- Zuwendungsfähige Ausgaben –

(MWK, Stand 03.2025)

*Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Es wird bei Bedarf aufgrund von konkreten Anfragen und Problemen entsprechend erweitert und dem jeweils aktuellen Stand (bspw. Novellierung der Niedersächsischen Reisekostenverordnung) angepasst. **Der Inhalt ist nicht abschließend.***

Maßgeblich für den Verwendungsnachweis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest) und der jeweilige Zuwendungsbescheid.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat nach § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) oberste Priorität. Das gilt für alle Projektausgaben. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, bei denen ein unmittelbarer Projektbezug besteht und die Ausgabe zur Erfüllung des Zweckes notwendig ist.

Die Verwendung der Projektausgaben ist grundsätzlich durch einen Verwendungsnachweis nachzuweisen.

1. Reisekosten

Hinsichtlich der Reisekosten sowie der Kosten für Übernachtungen und Verpflegung können im Zuwendungsrecht des Landes Niedersachsen aufgrund des Besserstellungsverbot gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen nur solche Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die nach § 84 Niedersächsischem Beamten-Gesetz (NBG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der Fassung vom 09.12.2024 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften einem Landesbeamten gewährt werden. Das heißt nicht, dass die Beträge voll ausgeschöpft werden müssen.

Auszüge aus den bestehenden Bestimmungen der NRKVO¹:

1.1 Erstattung der Fahrtkosten / Wegstreckenentschädigung

Bei der Kfz-Nutzung können in der Regel 0,25 Euro pro Kilometer geltend gemacht werden, höchstens jedoch 125,00 Euro (§ 5 Abs. 2 NRKVO). Eine Mitnahmeentschädigung darf nicht mehr gewährt werden. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse anerkannt, Taxifahrten nur in begründeten Ausnahmefällen. Tankstellenquittungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von privaten Fahrzeugen für Transporte in Rechnung gestellt werden, können nur anerkannt werden, wenn ein Fahrtenbuch geführt und vorgelegt wird.

1.2 Übernachtungsgeld

Für Übernachtungskosten, die die oder der Dienstreisende nachweist, wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von bis zu 100 Euro je Übernachtung gewährt (§ 8 NRKVO). Darüberhinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Weist die oder der Dienstreisende die Übernachtungskosten nicht nach, so wird für bis

¹ Fassung vom 09.12.2024

zu 14 Übernachtungen je Dienstreise ein pauschales Übernachtungsgeld in Höhe von 20 Euro je Übernachtung gewährt.

1.3 Tagegeld (Verpflegung)

Das Tagegeld bei einer Abwesenheit pro Tag von 24 Stunden beträgt 28,00 Euro; bei einer Abwesenheit von weniger als 24, aber mindestens 8 Stunden können bis zu 14 Euro gewährt werden; für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld 14 Euro (§ 7 NRKVO).

2. Telefongebühren

Für den Fall, dass der private Telefonanschluss im Rahmen des geförderten Projektes genutzt wird, sind die Grundgebühren und die privaten Gespräche von den Telefonkosten abzusetzen und ein Einzelgesprächsnachweis vorzulegen. Parallel eingereichte Telefongebühren für Handys werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt, auch hier sind die Grundgebühren in Abzug zu bringen.

3. Personalausgaben

Grundsätzlich sind nur Ausgaben für zusätzliches Personal zuwendungsfähig.

Ausgaben für festangestelltes Personal sind nur ausnahmsweise zuwendungsfähig, wenn dieses zur Erfüllung des Zweckes eingesetzt wird und nicht anderweitig finanziert wird, d.h. unter der Prämisse entfristet wurde, dass es dauerhaft aus Drittmitteln finanziert werden muss. Dies muss vorher mit dem Zuwendungsgeber abgeklärt werden.

Darüber hinaus ist der Einsatz von unbefristet beschäftigten Personen im Projekt wie folgt möglich:

- Eine unbefristete, nicht voll beschäftigte Person stockt Stunden befristet für den Förderzeitraum *für das Projekt* auf. Dann sind die Ausgaben für die Aufstockung förderfähig.
- Für die unbefristet beschäftigte Person wird für die Dauer des Einsatzes dieser Person *im Projekt* eine Ersatzkraft eingestellt, die in der Zeit die eigentlichen Aufgaben dieser Person wahrnimmt. In dem Fall können die Personalausgaben für die Ersatzkraft gefördert werden.

Grundsätzlich müssen Honorar- bzw. Werkverträge schriftlich abgeschlossen werden, die u.a. folgende Angaben enthalten sollten:

Name und Anschrift von beiden Vertragspartnern
Tätigkeitszeitraum (von...bis...)
Funktion / Aufgabe / Leistungsbeschreibungen
Steuerrechtliche Aussage (z.B. „für die Abführung der Steuern zeichnet der Honorarempfänger selbst“)
Steuernummer
Aussage zur Sozialversicherung / KSK

Auch mit Stundenarbeitskräften/Aushilfen muss ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden (Dienstleistungsvertrag).

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die bei Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Projektes innerhalb des Bewilligungszeitraumes notwendig sind, d.h. Ausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden bzw. ohne das Projekt nicht entstehen würden („Zusätzlichkeit“).

Beispiele für nicht zuwendungsfähige Ausgaben (nicht abschließend)

- Eigenbelege
- pauschale Rechnungen (z.B. für Büromaterial, Energiekosten, Kommunikation, etc.)
- Sitzplatzreservierungen
- Mitgliedsbeiträge, Mahngebühren, Verzugszinsen
- Kontoführungsgebühren
- nicht genutzte Skontoabzüge
- Leihverträge mit Privatpersonen
- Ausgaben für Rahmenprogramme und Repräsentationsausgaben (z.B. Blumen, alkoholische Getränke, Premierenfeiern, Geschenke, Bewirtung bzw. Arbeitsessen etc.)
- Restaurantbesuche, Flaschenpfand
- Versicherungen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern sie nach eingehender Risikoabwägung als erforderlich angesehen werden (Möglichkeit der Anerkennung muss mit dem MWK im Vorfeld abgeklärt werden)